

Grundordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg

vom 14.12.2020

in der Fassung der Änderungssatzungen vom 12.08.2021,14.12.2022, 12.05.2023, 30.11.2023 und 23.05.2024

Dies ist eine lesbare – nicht amtliche – Gesamtausgabe. Die amtlich bekanntgemachten Satzungen sind unter https://www.th-ab.de/bekanntmachungen veröffentlicht.

.....

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBI. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBI. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Aschaffenburg folgende Satzung:

Inhalt

Präambel

- Abschnitt: Organe, Beauftragte und Mitglieder der Hochschule
 - 1. Kapitel: Hochschulleitung, Zusammensetzung, Amtszeiten und Wahlen
 - § 1 Leitung der Hochschule, Amtszeiten, Wiederwahl
 - § 2 Erweiterte Hochschulleitung
 - § 3 Wahlleitung
 - § 4 Öffentliche Ausschreibung
 - § 5 Wahlvorschläge für die Präsidentschaftswahl
 - § 6 Bekanntgabe der Wahlvorschläge, Vorstellung der Kandidierenden, Wahltag
 - § 7 Durchführung der Wahl
 - § 8 Wahlergebnis
 - § 9 Wahlprotokoll
 - § 10 Wahlprüfung
 - § 11 Wahl der Vizepräsidentschaft
 - § 12 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt
 - 2. Kapitel: Hochschulrat
 - § 13 Vorschlagsverfahren für die Bestellung der Mitglieder
 - 3. Kapitel: Senat
 - § 14 Senat
 - 4. Kapitel: Beauftragte
 - § 15 Amtszeit und Wahlverfahren der oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst
 - § 16 Stellvertretung der oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst
 - § 17 Aufgaben und Mitwirkungsrecht der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen
 - § 18 Wahl und Bestellung der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen
 - 5. Kapitel: Promovierende
 - § 19 Wahlrecht der Promovierenden
- II. Abschnitt: Fakultäten
 - 1. Kapitel: Dekaninnen und Dekane, Prodekaninnen und Prodekane, Studiendekaninnen und

Studiendekane und Fakultätsrat

- § 20 Amtszeiten
- § 21 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt
- § 22 Wahlausschuss
- § 23 Wahltag und Wahlvorschläge
- § 24 Durchführung der Wahl
- § 25 Wahlergebnis
- § 26 Wahlprotokoll
- § 27 Wahlprüfung
- § 28 Wahl der Studiendekaninnen und Studiendekane
- § 29 Wahl der Prodekaninnen und Prodekane
- 2. Kapitel: Fakultätsrat
 - § 30 Mitwirkung
- 3. Kapitel: Die Beauftragten der Fakultäten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst
 - § 31 Amtszeit
 - § 32 Wahlverfahren
 - § 33 Stellvertretung
- III. Abschnitt: Berufungsverfahren
 - § 34 Berufungsausschuss
 - § 35 Aufstellung der Vorschlagslisten
 - § 36 Probelehrveranstaltungen
 - § 37 Fachgutachten
 - § 38 Sondervoten
 - § 39 Ruferteilung und Ernennung
 - § 39 a vereinfachtes Verfahren
- IV. Abschnitt: Nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätige
 - § 40 Lehrbeauftragte, sonstige nebenberuflich Tätige
- V. Abschnitt: Studierendenvertretung
 - § 41 Organe der Studierendenvertretung
 - § 42 (weggefallen)
 - 1. Kapitel: Studentischer Konvent

- § 43 Zusammensetzung des Studentischen Konvents
- § 44 Wahl des Vorsitzes und seiner Stellvertretung
- § 45 Einberufung
- § 46 Aufgaben
- 2. Kapitel: Fachschaftenrat
 - § 47 Zusammensetzung des Fachschaftenrats
 - § 48 Wahl des Vorsitzes und seiner Stellvertretung
 - § 49 Einberufung
- 3. Kapitel: Sprecherinnen- und Sprecherrat
 - § 50 Zusammensetzung des Sprecherinnen- und Sprecherrats
 - § 51 Wahl des Sprecherinnen- und Sprecherrats
 - § 52 Aufgaben, Verpflichtungen gegenüber dem Studentischen Konvent
 - § 53 Einberufung des Sprecherinnen- und Sprecherrats
- 4. Kapitel: Fachschaftsvertretungen
 - § 54 Zusammensetzung der Fachschaftsvertretungen und Fachschaftssprecherin oder Fachschaftssprecher
 - § 55 Aufgaben der Fachschaftsvertretungen und der Fachschaftssprecherin oder des Fachschaftssprechers
 - § 56 Einberufung der Fachschaftsvertretungen
- 5. Kapitel: Finanzierung
 - § 57 Finanzierung der Studierendenvertretung
- VI. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften für die Wahlen und den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien der Hochschule
 - 1. Kapitel: Wahlen und Vereinbarkeit von Ämtern
 - § 58 Wahlsatzung
 - § 59 Panaschieren bei Hochschulwahlen
 - § 59 a Vereinbarkeit von Ämtern
 - 2. Kapitel: Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien
 - § 60 Geltungsbereich
 - § 61 Ladung und Ladungsfristen
 - § 62 Beschlussfähigkeit
 - § 63 Zustandekommen von Beschlüssen
 - § 64 Hochschulöffentlichkeit

- § 65 Geheime Abstimmung
- § 66 Stimmrechtsübertragung
- § 67 Geschäftsordnung
- VII. Abschnitt: Ehrungen
 - § 68 Ehrungen
- VIII. Abschnitt: Einrichtungen, Kommissionen und sonstige Gremien
 - § 69 Institute
 - § 70 Zentrale Einrichtungen
 - § 71 User-Beirat des Rechenzentrums
 - § 72 Forschungskommission
 - § 73 Weitere Kommissionen
- IX. Abschnitt: Fakultät in Gründung
 - § 74 Übergangsvorschriften für die Gründung der Fakultät Gesundheitswissenschaften
 - § 75 Gründungsdekanin, Gründungsdekan
 - § 76 Gründungsprodekanin, Gründungsprodekan
 - § 77 Gründungskommission
 - § 78 Die oder der Beauftragte der Fakultät für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst
- X. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen
 - § 79 Inkrafttreten

G05.ÄndS

5

Präambel

¹Die Fachhochschule Aschaffenburg erfüllt ihre gesetzlichen Aufgaben der anwendungsbezogenen Lehre und Forschung (Art. 3 Abs. 2 BayHIG) und verwendet auf der Grundlage von Art. 1 Abs. 2 BayHIG die Bezeichnung "Technische Hochschule Aschaffenburg". ²Im englischen Sprachgebrauch wird der Name mit "Aschaffenburg University of Applied Sciences" übersetzt.

³Die Hochschule gliedert sich in die Fakultäten

- 1. Ingenieurwissenschaften und Informatik
- 2. Wirtschaft und Recht
- 3. Gesundheitswissenschaften
- I. Abschnitt: Organe, Beauftragte und Mitglieder der Hochschule
 - 1. Kapitel: Hochschulleitung, Zusammensetzung, Amtszeiten und Wahlen
 - § 1 Leitung der Hochschule, Amtszeiten, Wiederwahl
 - (1) Die Hochschulleitung (Präsidium) der Technischen Hochschule Aschaffenburg besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, den zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie der Kanzlerin oder dem Kanzler.
 - (2) Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten umfasst 12 Semester, die der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten 6 Semester jeweils einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird.
 - (3) ¹Eine Wiederwahl der Präsidentin oder des Präsidenten ist zweimal, der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten dreimal möglich. ²Im Falle einer aufgrund § 12 Abs. 2 auf weniger als die Hälfte verkürzten Amtszeit, ist eine viermalige Wiederwahl möglich.

§ 2 Erweiterte Hochschulleitung

- (1) Der erweiterten Hochschulleitung gehören an
 - 1. die Mitglieder der Hochschulleitung,
 - 2. die Dekaninnen und Dekane und
 - 3. die oder der Beauftragte der Hochschule für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst.
- (2) Die erweiterte Hochschulleitung beschließt über die Verteilung der der Hochschule zugewiesenen Stellen und Mittel.

§ 3 Wahlleitung

¹Die Präsidentschaftswahl sowie Vizepräsidentschaftswahl wird durch die Wahlleitung vorbereitet, durchgeführt und geleitet, soweit nicht die Zuständigkeit des Wahlausschusses gegeben ist. ²Die Wahlleitung hat die Kanzlerin oder der Kanzler inne.

§ 4 Öffentliche Ausschreibung

¹Die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten wird von der Hochschulleitung mit einer Bewerbungsfrist von mindestens fünf Wochen öffentlich ausgeschrieben. ²Die Bewerbungsfrist endet spätestens mit dem Tag des Unterrichtsbeginns des letzten Semesters vor dem Amtswechsel. ³Die Wahlleitung teilt den Mitgliedern des Hochschulrats, dem Vorsitz des Senats und des Hochschulrats sowie den Dekaninnen und den Dekanen die Namen der Bewerberinnen und Bewerber nach Ablauf der Bewerbungsfrist unverzüglich mit.

§ 5 Wahlvorschläge für die Präsidentschaftswahl

- (1) ¹Die Mitglieder des Hochschulrats sowie die Dekaninnen und Dekane sind berechtigt, der Wahlleitung bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist eigene Vorschläge zu unterbreiten. ²Die Wahlleitung leitet diese Wahlvorschläge unverzüglich an den Vorsitz des Senats und des Hochschulrats weiter. ³Die vorgeschlagenen Personen müssen ihre Zustimmung zur Kandidatur in Textform erklärt haben.
- (2) Für die Präsidentschaftswahl unterbreiten der Vorsitz des Hochschulrats und der Vorsitz des Senats aus der Zahl der fristgemäß eingegangenen Bewerbungen und anhand von Vorschlägen der Mitglieder des Hochschulrats sowie der Dekaninnen und Dekane spätestens acht Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen gemeinsamen Wahlvorschlag.
- (3) Der Wahlvorschlag ist der Wahlleitung in Textform zuzuleiten.

§ 6 Bekanntgabe der Wahlvorschläge, Vorstellung der Kandidierenden, Wahltag

- (1) ¹Frühestens zwei, jedoch spätestens vier Wochen nach Eingang des Wahlvorschlags bei der Wahlleitung gemäß § 5 Abs. 2 findet die Wahl statt. ²Den Wahltag bestimmt die Wahlleitung.
- (2) ¹Vorgeschlagene und wählbare Personen erhalten die Gelegenheit, sich rechtzeitig vor dem Wahltag den Mitgliedern des Hochschulrats und der Hochschule in einer hochschulöffentlichen Veranstaltung vorzustellen. ²Der Ladung zu dieser Sitzung sind die Namen dieser Personen in alphabetischer Reihenfolge mit einer Aufstellung beizufügen, aus der der jeweilige berufliche Werdegang ersichtlich ist. ³Die Mitglieder des Hochschulrates sind berechtigt, Einsicht in die Bewerbungsunterlagen zu nehmen.
- (3) Die Termine von Abs. 1 und 2 dürfen nicht in die vorlesungsfreien Zeiten fallen.

§ 7 Durchführung der Wahl

- (1) ¹Die Wahlleitung lädt die Mitglieder des Hochschulrats spätestens zwei Wochen vor der Wahl in Textform zur Wahl ein. ²Die Einladung muss die Namen der zur Wahl stehenden Personen in alphabetischer Reihenfolge enthalten. ³Die Wahl erfolgt hochschulöffentlich.
- (2) ¹Jedes Mitglied des Hochschulrats hat eine Stimme; Stimmrechtsübertragungen bemessen sich nach § 66. ²Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit amtlichen Stimmzetteln.
- (3) ¹Vor Eintritt in die Wahlhandlung bestimmt der Hochschulrat aus seiner Mitte zwei Wahlbeisitzende; sie bilden zusammen mit der Wahlleitung den Wahlausschuss. ²Die Wahlleitung führt den Vorsitz im Wahlausschuss.
- (4) ¹Vor Empfang des Stimmzettels haben sich die Wahlberechtigten auf Verlangen der Wahlleitung auszuweisen. ²Nachweise der Stimmrechtsübertragungen sind der Wahlleitung in Textform zum Verbleib bei den Akten zu übergeben. ³Die Wahlleitung stellt die Namen im Mitgliederverzeichnis des Hochschulrats fest. ⁴Die wahlberechtigte Person übergibt den gefalteten amtlichen Stimmzettel dem mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragten Mitglied des Wahlausschusses, das ihn in Gegenwart der oder des Wählenden in die Wahlurne legt. ⁵Die Stimmabgabe ist zu vermerken.
- (5) ¹Nachdem die Wahlleitung die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen. ²Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
 - 1. er nicht gekennzeichnet ist,
 - 2. er nicht als amtlich erkennbar ist,
 - 3. aus seiner Kennzeichnung der Wille der oder des Wählenden nicht zweifelsfrei hervorgeht,
 - 4. in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist oder
 - 5. er außer der Bezeichnung der gewählten Person noch Zusätze enthält.

§ 8 Wahlergebnis

- (1) Als Präsidentin oder Präsident ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Hochschulrats auf sich vereinigt.
- (2) ¹Stehen mehr als zwei sich bewerbende Personen zur Wahl, so findet nach einem vergeblichen ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt. ²In diesem stehen nur noch die beiden Personen mit den im ersten Wahlgang erreichten höchsten Zahlen der abgegebenen Stimmen zur Wahl. ³Ist wegen Stimmengleichheit unklar, wer den zweiten Wahlgang erreicht, so entscheidet darüber eine Stichwahl zwischen den stimmengleichen sich bewerbenden Personen. ⁴Ergibt die Stichwahl auch nach zwei Durchgängen kein Mehrheitsergebnis, findet eine Woche später erneut eine Stichwahl statt. ⁵Sollte auch diese nicht zu einem Mehrheitsergebnis führen, ist die Stichwahl so lange zu wiederholen, bis sich ein Mehrheitsergebnis ergibt. ⁶An diese sollte der zweite Wahlgang unmittelbar anschließen.
- (3) ¹Erreicht in einem Wahlgang, in dem weniger als drei sich bewerbende Personen zur Wahl stehen, keine mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Hochschulrats, so findet eine Woche später ein erneuter Wahlgang statt. ²Bei diesem Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. ³Bleibt auch dieser erfolglos, so ist die Wahl nicht zustande gekommen. ⁴Es ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.

³In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit.

- (4) ¹Das Wahlergebnis wird von der Wahlleitung unverzüglich verkündet. ²Die Hochschule teilt der gewählten Person die Wahl mit und fordert sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annimmt. ³Gibt die gewählte Person innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als nicht angenommen; auf diese Bestimmung ist in der Mitteilung hinzuweisen. ⁴Ein neues Wahlverfahren ist durchzuführen.
- (5) Nimmt die gewählte Person die Wahl an, so schlägt die Hochschule diese dem zuständigen Staatsministerium unter Beifügung einer Ausfertigung des Wahlprotokolls zur Bestellung vor.

§ 9 Wahlprotokoll

Über die Sitzung des Hochschulrats einschließlich der Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 10 Wahlprüfung

- (1) Jede wahlberechtigte und vorgeschlagene Person kann binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach dem Tag der Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl unter Angabe von Gründen durch in Textform gegenüber der Wahlleitung abzugebende Erklärung anfechten.
- (2) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem anderen Wahlergebnis geführt hat oder hätte führen können.
- (3) ¹Über eine Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. ²Die Entscheidung ist in Textform zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der antragstellenden sowie der gewählten Person zuzustellen. ³Ist die Wahlanfechtung begründet, so hat die Wahlleitung die Wahl für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl durchzuführen.

§ 11 Wahl der Vizepräsidentschaft

- (1) ¹Spätestens vier Wochen nach Beginn des letzten Semesters vor dem Amtswechsel teilt die Präsidentin oder der Präsident ihren Wahlvorschlag für die zwei zu besetzenden Vizepräsidentschaftsämter der Wahlleitung in Textform mit. ²Bei der Vizepräsidentschaftswahl ist zu beachten, dass beide Fakultäten in der Hochschulleitung vertreten sein müssen.
- (2) Vorgeschlagene Personen können nur zur Wahl gestellt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zu kandidieren in Textform erklärt haben.
- (3) § 7 bis § 8 Abs. 4 sowie § 9 und § 10 gelten im Übrigen entsprechend.

§ 12 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

(1) Scheidet die Präsidentin oder der Präsident vorzeitig aus dem Amt aus, so finden unverzüglich Neuwahlen zwecks Bestellung einer neuen Präsidentin oder eines neuen Präsidenten statt.

GO5,ÄndS

9

(2) Scheidet eine der Vizepräsidentinnen oder einer der Vizepräsidenten vorzeitig aus dem Amt aus, so ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen.

2. Kapitel: Hochschulrat

§ 13 Vorschlagsverfahren für die Bestellung der Mitglieder

¹Zu Beginn des einer neuen Amtsperiode vorausgehenden Semesters teilt die Hochschulleitung die gemeinsam mit dem Staatsministerium erstellten Vorschläge für die Bestellung der nicht hochschulangehörenden Mitglieder des Hochschulrats den amtierenden nicht hochschulangehörenden Mitgliedern dieses Gremiums mit; sie gibt diese Gelegenheit, binnen einer Frist von zwei Wochen zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen. ²Gleichzeitig leitet sie die Vorschläge dem Senat mit der Bitte um Bestätigung zu; dieser darf frühestens nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist und nach Kenntnisnahme von abgegebenen Stellungnahmen die Bestätigung aussprechen.

3. Kapitel: Senat

§ 14 Senat

- (1) ¹Als Amtszeit des Senats gilt im Rahmen dieser Grundordnung die Wahlperiode der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren gemäß § 7 Abs. 1 der Wahlsatzung der Technischen Hochschule Aschaffenburg (WahlS). ²Änderungen der Zahl der Fakultäten bleiben während der laufenden Amtszeit unberücksichtigt.
- (2) ¹Nach Neuwahlen für den Senat beruft die oder der Dienstälteste der gewählten Professorinnen und Professoren die konstituierende Sitzung ein und leitet die Sitzung bis ein neuer Vorsitz gewählt ist. ²Haben zwei oder mehr Personen dasselbe Dienstalter, entscheidet das Los.

4. Kapitel: Beauftragte

§ 15 Amtszeit und Wahlverfahren der oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst

(1) ¹Die oder der Beauftragte der Hochschule für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst wird vom Senat jeweils für die Amtsperiode des Senats aus dem Kreis des an der Hochschule hauptamtlich tätigen wissenschaftlichen Personals gewählt, bleibt jedoch bis zur Wahl einer oder eines neuen Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst im Amt. ²Wiederwahl ist zulässig.

- (2) ¹Die Wahl findet spätestens in der zweiten Sitzung einer Amtsperiode des Senats statt. ²Wahlvorschläge können von den Mitgliedern des Senats eingereicht werden. ³Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin beim Vorsitz des Senats zusammen mit einer Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person in Textform einzureichen.
- (3) § 7 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.
- (4) ¹Zur oder zum Beauftragten der Hochschule für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen des Senats auf sich vereinigt. ²Stehen mehr als zwei Kandidierende zur Wahl und erreicht niemand im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so stehen für einen weiteren Wahlgang nur noch die beiden Kandidierenden mit den im ersten Wahlgang erreichten höchsten Zahlen an Stimmen zur Wahl. ³Ist wegen Stimmengleichheit unklar, wer den weiteren Wahlgang erreicht, so entscheidet darüber eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidierenden. ⁴Nach zwei erfolglosen Wahlgängen in der Stichwahl mit Pattsituation, wird der Wahltermin auf die nächste reguläre Sitzung des Senats vertagt.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird die nachfolgende Person abweichend von Abs. 1 Satz 1 nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit der oder des vorzeitig ausscheidenden Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunstgewählt.
- (6) Sind die oder der Beauftragte einer Fakultät für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst und deren oder dessen Stellvertretung verhindert, nimmt die oder der Beauftragte der Hochschule für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst deren oder dessen Aufgabe wahr.

§ 16 Stellvertretung der oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst

- (1) Für die Beauftragte oder den Beauftragten der Hochschule für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst wird eine Stellvertretung gewählt.
- (2) Für das Wahlverfahren gilt § 15 entsprechend.

§ 17 Aufgaben und Mitwirkungsrecht der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen

- (1) ¹Die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen vertritt die Belange Studierender mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen an der Hochschule. ²In diesem Rahmen obliegen ihr oder ihm insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beratung und Information von Studierenden sowie Studieninteressierten mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen über Themenbereiche, die ihre Chancengleichheit an der Hochschule berühren, beispielsweise über Studien- und Prüfungsbedingungen, bauliche und technische Gegebenheiten und Erfordernisse sowie ihre soziale Integration.
 - 2. Beratende Mitwirkung bei der Behandlung und Entscheidung von Anträgen Studierender mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen, die die Wahrung ihrer Chancengleichheit zum Inhalt haben, z.B. Anträge auf Prüfungsvergünstigungen, Erlass von Studiengebühren etc., auf Antrag des Studierenden.
 - 3. Kontaktpflege zu Verbänden und Behörden, zu deren Aufgaben die Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen gehört und

- entsprechende Vertretung ihrer Interessen bei diesen Einrichtungen.
- 4. Aufbau eines hochschulinternen Netzwerkes zur Erfassung der Bedürfnisse, Wünsche sowie des Beratungsbedarfs für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen und Koordinierung der Aufgaben mit den Fakultäten.
- (2) Die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen ist zu Tagesordnungspunkten von Gremiensitzungen einzuladen, die speziell die Belange Studierender mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen zum Gegenstand haben; die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen nimmt zu diesen Tagesordnungspunkten an der Sitzung mit beratender Stimme teil.
- (3) Die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen erstattet dem Senat einmal im Studienjahr einen Bericht.

§ 18 Wahl und Bestellung der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen

- (1) ¹Die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen wird vom Senat aus dem Kreis des an der Hochschule hauptamtlich tätigen wissenschaftlichen Personals für fünf Jahre gewählt und von der Hochschulleitung bestellt, bleibt jedoch bis zur Wahl einer oder eines neuen Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) ¹Die Vertretung der Studierenden soll Vorschläge unterbreiten. ³Wahlvorschläge können von den Mitgliedern der Hochschulleitung und den Mitgliedern des Senats eingereicht werden. ⁴Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin beim Vorsitz des Senats zusammen mit einer Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person in Textform einzureichen.
- (3) § 7 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.
- (4) ¹Zur oder zum Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen des Senats auf sich vereinigt. ²Stehen mehr als zwei Kandidierende zur Wahl und erreicht niemand im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so stehen für einen weiteren Wahlgang nur noch die beiden Kandidierenden mit den im ersten Wahlgang erreichten höchsten Zahlen an Stimmen zur Wahl. ³Ist wegen Stimmengleichheit unklar, wer den weiteren Wahlgang erreicht, so entscheidet darüber eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidierenden. ⁴Nach zwei erfolglosen Wahlgängen in der Stichwahl mit Pattsituation, wird der Wahltermin auf die nächste reguläre Sitzung des Senats vertagt.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird die nachfolgende Person abweichend von Abs. 1 Satz 1 nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit der oder des vorzeitig ausscheidenden Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen gewählt.

5. Kapitel: Promovierende

§ 19 Wahlrecht der Promovierende

- (1) Promovierende, die eine Betreuungszusage einer Professorin oder eines Professors der TH AB erhalten haben, genießen das aktive und passive Wahlrecht gem. Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BayHIG, wenn sie in hinreichendem Umfang wissenschaftlich t\u00e4tig sind.
- (2) Sollte die wissenschaftliche T\u00e4tigkeit nicht in hinreichendem Umfang gegeben sein, insbesondere die Promotion nicht mehr aktiv betrieben werden, legt die Betreuerin bzw. der Betreuer Einspruch gegen das W\u00e4hlerverzeichnis ein.
- (3) Im Übrigen gilt die Wahlsatzung der Technischen Hochschule Aschaffenburg (WahlS).

II. Abschnitt: Fakultäten

1. Kapitel: Dekaninnen und Dekane, Prodekaninnen und Prodekane, Studiendekaninnen und Studiendekane und Fakultätsrat

§ 20 Amtszeiten

- (1) ¹Dekaninnen und Dekane, Prodekaninnen und Prodekane sowie Studiendekaninnen und Studiendekane werden für eine Amtszeit von 6 Semestern gewählt. ²Sie verwalten nach Ende ihrer Amtszeit ihr Amt kommissarisch, bis eine nachfolgende Person gewählt ist.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird eine Nachfolge abweichend von Abs. 1 nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit der vorzeitig ausscheidenden Person gewählt.

§ 21 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

- (1) ¹Scheidet eine Dekanin oder ein Dekan, eine Prodekanin oder ein Prodekan oder eine Studiendekanin oder ein Studiendekan vorzeitig aus dem Amt, so finden abweichend von § 23 Abs. 1, § 28 Abs. 1 und § 29 Abs. 1 unverzüglich Neuwahlen statt. ²Für diese Wahlen gelten § 23 Abs. 2 bis 6 bzw. § 28 Abs. 2 und § 29 Abs. 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die in § 23 Abs. 2, § 28 Abs. 1 und § 29 Abs. 1 genannten Fristen nicht zur Anwendung kommen.
- (2) Erklärt keine vorgeschlagene Person ihr Einverständnis mit der Kandidatur, so wird unverzüglich ein neues Wahlverfahren nach Abs. 1 durchgeführt.

§ 22 Wahlausschuss

(1) ¹Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Dekaninnen und Dekane sowie der

Studiendekaninnen und Studiendekane bestellt jeder Fakultätsrat spätestens drei Wochen nach Beginn des Semesters, in dem die Wahl stattfindet, einen aus drei Mitgliedern der Fakultät bestehenden Wahlausschuss und benennt aus deren Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. ²Diese oder dieser und ein weiteres Mitglied müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören.

(2) Die Tätigkeit als Mitglied im Wahlausschuss schränkt das aktive Wahlrecht nicht ein.

§ 23 Wahltag und Wahlvorschläge

- (1) Die Wahl der Dekanin oder des Dekans findet in dem Semester statt, in dem die Amtszeit der amtierenden Dekanin oder des amtierenden Dekans endet.
- (2) Spätestens vier Wochen nach Beginn des Semesters, in dem die Amtszeit endet, fordert der Vorsitz des Wahlausschusses die amtierenden Mitglieder des Fakultätsrats auf, Wahlvorschläge einzureichen.
- (3) ¹Jedes Mitglied des Fakultätsrats kann dem Vorsitz des Wahlausschusses bis spätestens zwei Wochen nach Aufforderung durch diesen eine kandidierende Person aus dem Kreis der Professorenschaft vorschlagen. ²Die Kandidierenden müssen der Kandidatur in Textform zugestimmt haben. ³Nach Ablauf der Vorschlagsfrist macht der Vorsitz des Wahlausschusses unverzüglich die Namen der Kandidierenden an den amtlichen Anschlagtafeln der Fakultät bekannt.
- (4) ¹Der Vorsitz des Wahlausschusses übermittelt die Namen der Kandidierenden unverzüglich nach Ende der Frist von Abs. 3 der Hochschulleitung zur Herstellung des Einvernehmens. ²Die Hochschulleitung kann neben der Zustimmung oder Ablehnung der Kandidierenden ihr Einvernehmen auch auf einzelne Kandidierende oder eine kandidierende Person beschränken.
- (5) ¹Verweigert die Hochschulleitung ihr Einvernehmen für alle Kandidierenden, wird umgehend das Wahlverfahren nach Abs. 2 bis 4 wiederholt. ²Die in Abs. 2 genannte Frist kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung.
- (6) ¹Erteilt die Hochschulleitung ihr Einvernehmen, so lädt der Vorsitz des Wahlausschusses unverzüglich zur Wahl ein. ²Zur Wahl stehen die Personen, die das Einvernehmen der Hochschulleitung erhalten haben.

§ 24 Durchführung der Wahl

- (1) ¹Jedes Mitglied des Fakultätsrats hat eine Stimme. ²Stimmrechtsübertragungen bemessen sich nach § 66. ³Gewählt wird ohne Aussprache mit vom Wahlausschuss vorbereiteten Stimmzetteln in geheimer Abstimmung.
- (2) ¹Im Übrigen gilt § 7 Abs. 5 Sätze 1 und 2 sinngemäß. ²In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit von Stimmzetteln. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 25 Wahlergebnis

- (1) ¹Als Dekanin oder Dekan ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen des Fakultätsrats auf sich vereinigt. ²Im Übrigen gilt § 8 Abs. 2 und 3 sinngemäß.
- ¹Das Wahlergebnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses unverzüglich verkündet.
 ²Sie oder er teilt der gewählten Person die Wahl mit und fordert sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annimmt.
 ³Gibt die gewählte Person innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen; auf diese Bestimmung ist in der Mitteilung hinzuweisen.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses übermittelt spätestens nach Ablauf der Wochenfrist gemäß Abs. 2 das Wahlergebnis an die Präsidentin oder den Präsidenten. ²Das Ergebnis wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten bekannt gemacht.

§ 26 Wahlprotokoll

Über die Sitzung des Fakultätsrats einschließlich der Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 27 Wahlprüfung

¹Für die Wahlprüfung gilt § 10 sinngemäß. ²An die Stelle der Wahlleitung tritt die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses.

§ 28 Wahl der Studiendekaninnen und Studiendekane

- (1) ¹Die Wahl der Studiendekaninnen und Studiendekane findet unmittelbar nach der Wahl der Dekanin oder des Dekans statt. ²Pro Fakultät werden zwei Personen als Studiendekanin oder Studiendekan gewählt.
- (2) Im Übrigen gelten für die Wahlen die § 23 Abs. 1 bis 3 und § 24 bis § 27 entsprechend.

§ 29 Wahl der Prodekaninnen und Prodekane

- (1) ¹Die Wahl der Prodekaninnen und Prodekane findet spätestens vier Wochen nach der Wahl der Dekanin oder des Dekans statt. ²Pro Fakultät werden zwei Personen als Prodekanin oder Prodekan gewählt.
- (2) ¹Die Dekanin oder der Dekan lädt mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zur Wahl ein. ²Zur Wahl stehen die von der neu gewählten Dekanin oder dem neu gewählten Dekan vorgeschlagenen Kandidierenden.
- (3) ¹Vor Eintritt in die Wahlhandlung bestellt der Fakultätsrat einen Wahlausschuss, für dessen Zusammensetzung § 22 Abs. 1 entsprechend gilt. ²Auf die Durchführung der Wahl finden die § 24 bis § 26 entsprechende Anwendung.

2. Kapitel: Fakultätsrat

G05.ÄndS 15

§ 30 Mitwirkung

- (1) An den Sitzungen des Fakultätsrates können bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung alle Mitglieder der Professorenschaft der Fakultät mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Bei Angelegenheiten, die die Berufung von Professorinnen und Professoren betreffen, sind alle Professorinnen und Professoren der Fakultät berechtigt, stimmberechtigt mitzuwirken.

3. Kapitel: Die Beauftragten der Fakultäten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst

§31 Amtszeit

- (1) Die Fakultätsräte wählen gem. Art. 22 Abs. 3 Satz 3 BayHIG jeweils für die Dauer ihrer Amtszeit die Beauftragte oder den Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst ihrer Fakultäten.
- (2) Die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst verwalten nach Ende der Amtszeit das Amt kommissarisch, bis eine Nachfolge gewählt ist.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird die nachfolgende Person abweichend von Abs. 1 nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit der oder des vorzeitig ausscheidenden Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst gewählt.

§ 32 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl der Beauftragten der Fakultäten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Fakultätsrates.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan fordert die Mitglieder der Fakultät spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin auf, Wahlvorschläge zusammen mit einer Einverständniserklärung in Textform der Vorgeschlagenen bis spätestens einen Tag vor der Wahl einzureichen.

§ 33 Stellvertretung

- (1) Für die Beauftragten der Fakultäten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst wird jeweils eine Stellvertretung gewählt.
- (2) Die Wahl findet jeweils unmittelbar nach der Wahl der oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst statt, soweit nicht eine Wahl aufgrund vorzeitigen Ausscheidens der amtsinhabenden Person stattfinden muss.
- (3) Für die Amtszeit und das Wahlverfahren gelten § 31 und § 32 Abs. 2 entsprechend.

III. Abschnitt: Berufungsverfahren

§ 34 Berufungsausschuss

- (1) ¹Zur Vorbereitung von Vorschlagslisten werden von den Fakultätsräten Berufungsausschüsse gebildet. ²Der jeweilige Fakultätsrat kann zur Vorbereitung jeder Vorschlagsliste einen eigenen Berufungsausschuss einsetzen, er kann aber auch einen oder mehrere auf bestimmte Zeit einsetzen. ³Der Berufungsausschuss muss spätestens vor Ausschreibung der Stelle, für die er eingesetzt werden soll, gebildet sein. ⁴Der Berufungsausschuss ist vom Fakultätsrat so zu besetzen, dass die ihm angehörenden Professorinnen und Professoren über die Mehrheit der Stimmen verfügen; sie können verschiedenen Fakultäten angehören. ⁵In den Berufungsausschuss ist auch ein auswärtiges Mitglied als Professorin oder Professor zu berufen. ⁶Weiterhin gehören dem Berufungsausschuss als stimmberechtigte Mitglieder die oder der jeweilige Beauftragte der Fakultät für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst, eine Vertretung aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Promovierenden sowie eine Vertretung der Studierenden an. ⁷Der Frauenanteil im Gremium soll mindestens 30 % betragen. ⁸Neben der Beauftragten der Fakultät für Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst ist mindestens eine weitere Professorin als stimmberechtigtes Mitglied des Berufungsausschusses zu bestellen.
- (2) Zur oder zum Vorsitzenden des Berufungsausschusses beziehungsweise zur Stellvertretung bestimmt der Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorenschaft je ein Mitglied des Berufungsausschusses.
- (3) Stellt die Hochschulleitung fest, dass die zu besetzende Stelle mehrere Fakultäten betrifft, ist der beauftragte Fakultätsrat verpflichtet, dies bei der Besetzung des Berufungsausschusses zu berücksichtigen.
- (4) ¹Unmittelbar nach Beschlussfassung im Fakultätsrat übermittelt die Dekanin oder der Dekan die Zusammensetzung des Berufungsausschusses der Hochschulleitung mit der Bitte um Herstellung des Einvernehmens. ²Wird das Einvernehmen nicht erteilt, hat der Fakultätsrat unter Berücksichtigung der Auffassung der Hochschulleitung nochmals über die Zusammensetzung des Berufungsausschusses zu befinden.

§ 35 Aufstellung der Vorschlagslisten

- (1) Die Dekanin oder der Dekan leitet alle Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen für die Stelle einer Professorin oder eines Professors unverzüglich der oder dem zuständigen Berufungsausschussvorsitzenden zu.
- (2) ¹Der Berufungsausschuss prüft zunächst, ob die sich bewerbenden Personen insbesondere die Voraussetzungen des Art. 57 Abs. 3 BayHIG erfüllen. ²Nach Abschluss der Probelehrveranstaltungen gemäß § 36 und Einholung der Fachgutachten gem. § 37 würdigt der Berufungsausschuss in einer Stellungnahme die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung unter Berücksichtigung des persönlichen Werdegangs der sich bewerbenden Personen. ³Er stellt einen mit einer Begründung versehenen Entwurf der Vorschlagsliste, der drei Namen enthalten soll, unter Angabe der Reihenfolge

der aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber auf und leitet ihn der Hochschulleitung zu. ⁴Auf die Erhöhung des Anteils von Frauen in der Wissenschaft ist hinzuwirken. ⁵Die Hochschulleitung kann für die Vorlage des Entwurfs einer Vorschlagsliste durch den Berufungsausschuss einen Termin bestimmen.

- (3) Die Mitglieder des Senats und die des jeweiligen Fakultätsrats können nach Eingang der Bewerbungsunterlagen bei der Fakultät diese beim Dekanat einsehen; auf die Verschwiegenheitspflicht ist hinzuweisen.
- (4) ¹Der Vorsitz des Berufungsausschusses übermittelt den Entwurf der Vorschlagsliste mit allen Unterlagen einschließlich etwaiger Sondervoten nach § 38 über die Dekanin oder den Dekan der Präsidentin oder dem Präsidenten. ²Auch die Bewerbungsunterlagen der abgelehnten Bewerberinnen und Bewerber sind beizufügen.
- (5) ¹Die Präsidentin oder der Präsident leitet die vom Berufungsausschuss beschlossene Vorschlagsliste dem Senat mit der Bitte um Stellungnahme in der nächsten Sitzung zu. ² Der Senat ist berechtigt, den Vorsitz des Berufungsausschusses anzuhören.
- (6) ¹Der Vorsitz des Senats übermittelt der Hochschulleitung die Stellungnahme nach Abs. 5. ²Die Hochschulleitung führt mit den listenplatzierten Personen, mindestens jedoch mit der erstplatzierten Person, ein Vorstellungsgespräch. ³Über die Berufung entscheidet gemäß Art. 66 Abs. 6 BayHIG die Präsidentin oder der Präsident ohne Bindung an die Reihung des Berufungsvorschlages. ⁴Sie oder er kann den Berufungsvorschlag insgesamt zurückgeben. ⁵Sofern der Berufungsvorschlag unverändert angenommen wird, erhält die Dekanin oder der Dekan Gelegenheit zur Stellungnahme. ⁶Bei Abweichungen von der Reihung oder vollständiger Ablehnung der Vorschlagsliste, erhält der Fakultätsrat Gelegenheit zu Stellungnahme.
- (7) Berufungsausschuss, Senat und die Präsidentin oder der Präsident haben sicherzustellen, dass bei der Aufstellung der Vorschlagsliste die Interessen der gesamten Hochschule berücksichtigt werden.

§ 36 Probelehrveranstaltungen

- (1) ¹Einer Beurteilung der pädagogischen Eignung sollen nur sich bewerbende Personen unterzogen werden, die unter rechtlichen und fachlichen Gesichtspunkten Aussicht haben, auf die endgültige Vorschlagsliste gesetzt zu werden. ²Sie werden auf Vorschlag des Berufungsausschusses von dessen Vorsitz zur Durchführung von zwei Lehrveranstaltungen mit anschließender fachlicher Diskussion aufgefordert (Probelehrveranstaltungen). ³Die beiden Lehrveranstaltungen sollen innerhalb der Vorlesungszeit für den gleichen Tag angesetzt werden.
- (2) ¹Das Thema einer dieser Lehrveranstaltungen wird den Bewerberinnen und Bewerbern vom Berufungsausschuss gestellt. ²Für die andere Lehrveranstaltung können die Bewerberinnen und Bewerber das Thema frei wählen. ³Den Termin der Lehrveranstaltungen legt der Vorsitz des Berufungsausschusses im Benehmen mit den betroffenen Bewerberinnen und Bewerbern fest, wobei ihnen das gestellte Thema spätestens drei Wochen vorher in Textform mitgeteilt wird.
- (3) ¹Zu den Lehrveranstaltungen werden vom Vorsitz des Berufungsausschusses eingeladen:
 - 1. die Mitglieder des Berufungsausschusses,
 - 2. die Berichterstatterin oder der Berichterstatter der Hochschulleitung,

G05.ÄndS 18

- 3. die Mitglieder der Hochschulleitung,
- 4. die Mitglieder des Senats,
- 5. die Studiendekanin oder der Studiendekan,
- 6. die Professorinnen und Professoren sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben der betroffenen Fakultäten,
- 7. die bestellten Gutachterinnen oder Gutachter.
- 8. die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden aus dem betroffenen Fakultätsrat sowie
- 9. Studierende der betroffenen Fakultät.

²Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn der Lehrveranstaltungen in Textform.
³Die Mitglieder des Berufungsausschusses, die Berichterstatterin oder der Berichterstatter, eine Studiendekanin oder ein Studiendekan der jeweiligen Fakultät sowie die Beauftragte oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der jeweiligen Fakultät sind verpflichtet, der Einladung zu folgen. ⁴Es müssen mindestens drei Viertel der Mitglieder des Berufungssauschusses sowie die Studiendekanin oder der Studiendekan und die Beauftragte oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der jeweiligen Fakultät anwesend sein; andernfalls kann die Probelehrveranstaltung nicht durchgeführt werden.

(4) ¹Der Vorsitz des Berufungsausschusses leitet die Veranstaltung einschließlich einer möglichen Diskussion; sie ist grundsätzlich hochschulöffentlich. ²In besonderen Fällen kann der Berufungsausschuss den Kreis der Teilnehmenden auf die geladenen Mitglieder gemäß Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 8 beschränken. ³In einer anschließenden Diskussion können die von dem Vorsitz des Berufungsausschusses geladenen Mitglieder gemäß Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 8 Fragen stellen, die sich auf den weiteren Bereich des Vortragsthemas und des vorgesehenen Lehrgebietes beziehen. ⁴Im Anschluss erhalten die Studierenden Gelegenheit, die Bewerberinnen und Bewerber unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu befragen. ⁵Das studentische Mitglied des Berufungsausschusses berichtet im Berufungsausschuss. ⁶Danach finden jeweils Gespräche der Bewerberin bzw. des Bewerbers mit dem Berufungsausschuss statt. ⁷Der Berufungsausschuss kann hierzu weitere beratende Teilnehmerinnen oder Teilnehmer laden. ⁸Hierbei ist zu gewährleisten, dass sie gleichermaßen Einblick in alle Bewerbungen erhalten. ⁹Die Dekanin oder der Dekan führt mit allen Bewerberinnen und Bewerbern, die eine Probelehrveranstaltung halten, ein Gespräch und berichtet darüber im Berufungsausschuss.

§ 37 Fachgutachten

- (1) ¹Über die zu einer Lehrveranstaltung einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber sind von dem Vorsitz des Berufungsausschusses mindestens zwei Gutachten nach Art. 66 Abs. 5 Satz 1 BayHIG von erfahrenen Professorinnen oder Professoren des betreffenden Lehrgebiets an anderen Hochschulen einzuholen. ²Die Gutachterinnen oder Gutachter bestimmt der Berufungsausschuss. ³Die Bestimmungen des Art. 51 Abs. 2 BayHIG über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gelten entsprechend.
- (2) ¹Sofern Gutachterinnen oder Gutachter die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers nicht aus eigener Anschauung kennen, müssen sie an den Probelehrveranstaltungen teilnehmen. ²Die Teilnahme kann ausnahmsweise auch per Videokonferenz erfolgen. ³§§ 62 Abs.2, 63 Abs. 2 und 3, 65 gelten entsprechend. ³Die Gutachterinnen oder Gutachter sind befugt, nach Hinweis auf die Pflicht zur Verschwiegenheit Einblick in alle Bewerbungsunterlagen zu nehmen.

§ 38 Sondervoten

Sondervoten von Professorinnen und Professoren der betreffenden Fakultäten sowie von einzelnen, stimmberechtigten Mitgliedern des Berufungsausschusses können bis spätestens eine Woche nach der Beschlussfassung des Berufungsausschusses über die Vorschlagsliste bei dem Vorsitz des Berufungsausschusses zur Weiterleitung gemäß § 35 Abs. 4 Satz 1 an die Präsidentin oder den Präsidenten eingereicht werden.

§ 39 Ruferteilung und Ernennung

Die Präsidentin oder der Präsident erteilt den Ruf auf die ausgeschriebene Professur an die Bewerberin oder den Bewerber und ernennt sie oder ihn ins Beamtenverhältnis, wenn die beamtenrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 39 a vereinfachtes Verfahren

- (1) ¹In den Fällen des Art. 66 Abs. 7 Nr. 1 und Nr. 2 BayHIG kann ein Berufungsverfahren ohne Ausschreibung im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. ²Die betreffende Dekanin oder der betreffende Dekan beantragt bei der Hochschulleitung die Verfahrensvereinfachung unter Vorlage einer Begründung und Darlegung des Bedarfs. ³Die Hochschulleitung prüft und entscheidet unter Berücksichtigung fakultärer und hochschulweiter Bedarfe sowie strategischer Schwerpunktsetzung, ob eine Durchführung des Berufungsverfahrens im vereinfachten Verfahren verhältnismäßig ist.
- (2) ¹Wird in den Fällen des Abs. 1 ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt, bewirbt sich die Person mit aktuellen Unterlagen nach Aufforderung durch die Dekanin oder den Dekan. ²Die Dekanin oder der Dekan holt eine Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans und ein externes Gutachten zur Eignung ein. ³Dieses kann auf Aktenbasis erstellt werden. ⁴Der Fakultätsrat der betroffenen Fakultät nimmt zum Berufungsvorschlag Stellung.
- (3) ¹Die Hochschulleitung entscheidet unter Einbeziehung der beigebrachten Unterlagen, Gutachten und Stellungnahmen über die Berufung im vereinfachten Verfahren. ²Ruferteilung und Ernennung erfolgen entsprechend § 39.

IV. Abschnitt: Nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätige

§ 40 Lehrbeauftragte, sonstige nebenberuflich Tätige

Lehrbeauftragte und nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans bestellt oder abbestellt.

V. Abschnitt: Studierendenvertretung

G05.ÄndS 20

§ 41 Organe der Studierendenvertretung

- (1) ¹Die Studierenden wirken in der Hochschule durch ihre gewählten Vertreterinnen und Vertreter in den Hochschulorganen mit. ²Die Organe der Studierendenvertretung sind:
 - 1. der Studentische Konvent,
 - 2. die Fachschaftsvertretungen mit jeweils einer Fachschaftssprecherin oder einem Fachschaftssprecher,
 - 3. der Fachschaftenrat sowie
 - 4. der Sprecherinnen- und Sprecherrat.
- (2) ¹Die Amtszeit der in Abs. 1 genannten Organe der Studierendenvertretung beträgt ein Jahr. ²Für die Wahlen zu den Organen der Studierendenvertretung findet die WahlS sinngemäß Anwendung.
- (3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Hochschulorganen sind an Beschlüsse oder Weisungen des Studentischen Konvents oder des Sprecherinnen- und Sprecherrats nicht gebunden.

§ 42 (weggefallen)

1. Kapitel: Studentischer Konvent

§ 43 Zusammensetzung des Studentischen Konvents

Mitglieder des Studentischen Konvents sind:

- 1. die zwei Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Senat,
- 2. die Mitglieder des Fachschaftenrats und
- weitere Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden, deren Zahl der der Mitglieder des Fachschaftenrats entspricht. Sie werden von den Studierenden der Hochschule gewählt. Art. 48 Abs. 1 BayHIG gilt entsprechend.

§ 44 Wahl des Vorsitzes und seiner Stellvertretung

- (1) Der Studentische Konvent wählt aus seiner Mitte spätestens fünf Wochen nach Amtsantritt in getrennten Wahlgängen seinen Vorsitz und zwei stellvertretende Personen.
- (2) Ort und Zeit der Wahl bestimmt die Präsidentin oder der Präsident.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzung, bis der neu gewählte Vorsitz des Studentischen Konvents die Wahl angenommen hat und sorgt dafür, dass über die Wahlen eine Niederschrift angefertigt wird.
- (4) Die Wahl ist geheim.

- (5) ¹Der Studentische Konvent ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Die Mitglieder des Studentischen Konvents werden spätestens fünf Tage vor der Wahl in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung von der Präsidentin oder dem Präsidenten geladen.
- (6) ¹Jede wahlberechtigte Person kann zur Wahl der oder des Vorsitzenden und der beiden stellvertretenden Personen je eine kandidierende Person vorschlagen. ²Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben.
- (7) Zur Wahl der oder des Vorsitzenden und der stellvertretenden Personen hat jedes Mitglied des Konvents je eine Stimme.
- (8) ¹Zur vorsitzenden Person des Studentischen Konvents und zur Stellvertretung ist gewählt, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ²Erreicht im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die erforderliche Mehrheit, so findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den Kandidierenden statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. ³Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (9) ¹Die Präsidentin oder der Präsident teilt den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. ²Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung eine Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund in Textform bei der Präsidentin oder dem Präsidenten eingegangen ist.
- (10) ¹Nimmt die gewählte Person die Wahl nicht an oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet zwei Wochen nach dem Wahltag eine erneute Wahl statt. ²Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 45 Einberufung

- (1) Der Studentische Konvent ist mindestens einmal pro Semester während der Vorlesungszeit von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen.
- (2) Im Übrigen ist der Studentische Konvent auf Verlangen von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen.

§ 46 Aufgaben

- (1) Der Studentische Konvent führt im Zusammenwirken mit dem Sprecherinnen- und Sprecherrat die in Art. 27 Abs. 2 Satz 4 BayHIG näher aufgeführten Aufgaben durch.
- (2) Für die Arbeit dieser Gremien gelten die Bestimmungen des 2. Kapitels des VI. Abschnitts dieser Grundordnung entsprechend.

§ 46 a Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter für den Landesstudierendenrat

(1) Der Studentische Konvent wählt die Vertreterinnen oder Vertreter für den Landesstudierendenrat gemäß Art. 28

Abs. 1 Satz 3 BayHIG.

- (2) ¹Der Studentische Konvent wählt mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für den Landesstudierendenrat und zwei Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. ²Wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule aus der Gruppe der Studierenden nach Art. 19 Abs. 1 BayHIG.
- (3) ¹Die Vertreterinnen und Vertreter werden auf ein Jahr gewählt. ²Die Wahlperiode soll in der Regel am 1. Oktober eines jeden Jahres beginnen und spätestens mit Ablauf des 30. September des darauffolgenden Jahres enden. ³Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter vorzeitig aus dem Amt aus, und sind keine weiteren Vertreterinnen oder Vertreter gewählt, so ist eine Nachwahl unmittelbar durchzuführen.
- (4) Näheres zum Wahlverfahren kann die Geschäftsordnung des Studentischen Konvents regeln.

2. Kapitel: Fachschaftenrat

§ 47 Zusammensetzung des Fachschaftenrats

Der Fachschaftenrat besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden in den Fakultätsräten.

§ 48 Wahl des Vorsitzes und seiner Stellvertretung

- (1) Der Fachschaftenrat wählt aus seiner Mitte in getrennten Wahlgängen seinen Vorsitz sowie eine stellvertretende Person.
- (2) Für diese Wahlen gelten die Vorschriften des § 44 Abs. 2 bis 10 entsprechend.
- (3) Die Wahlen finden unmittelbar nach den Wahlen des Vorsitzes des Studentischen Konvents und seiner Stellvertretung statt.

§ 49 Einberufung

- (1) Der Fachschaftenrat ist mindestens einmal pro Semester während der Vorlesungszeit von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen.
- (2) Im Übrigen ist der Fachschaftenrat auf Verlangen von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen.
- (3) Für die Arbeit dieses Gremiums gelten die Bestimmungen des 2. Kapitels des VI. Abschnitts dieser Grundordnung entsprechend.

3. Kapitel: Sprecherinnen- und Sprecherrat

G05.ÄndS 23

§ 50 Zusammensetzung des Sprecherinnen- und Sprecherrats

¹Der Sprecherinnen- und Sprecherrat besteht aus sechs Personen, von denen zwei vom Studentischen Konvent und zwei vom Fachschaftenrat gewählt werden; außerdem gehören ihm die zwei Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Senat an. ²In den Sprecherinnen- und Sprecherrat können nur Studierende gewählt werden, die an der Hochschule immatrikuliert sind; die diesem vorsitzende Person wird vom Studentischen Konvent bestimmt.

§ 51 Wahl des Sprecherinnen- und Sprecherrats

- (1) ¹Die Mitglieder des Sprecherinnen- und Sprecherrats sind aus den Mitgliedern des Studentischen Konvents und des Fachschaftenrats zu wählen. ²Die Wahlen finden unmittelbar im Anschluss an die Wahl des Vorsitzes des Fachschaftenrats und seiner Stellvertretung in nach den beteiligten Gremien getrennten Wahlgängen statt.
- (2) ¹Der Vorsitz des Studentischen Konvents oder im Verhinderungsfall eine seiner beiden stellvertretenden Personen sowie der Vorsitz des Fachschaftenrats oder im Verhinderungsfall seine Stellvertretung leiten die jeweiligen Wahlvorgänge. ²Über die Wahlen sind Niederschriften zu erstellen.
- (3) ¹Jede wahlberechtigte Person kann für einen Wahlgang jeweils nur eine kandidierende Person vorschlagen. ²Die wahlberechtigten Personen geben die Wahlvorschläge in der Sitzung ab. ³Im Übrigen gilt § 44 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (4) Jede wahlberechtigte Person aus dem Bereich des Studentischen Konvents und aus dem Bereich des Fachschaftenrats hat für jedes im jeweiligen Bereich zu wählende Mitglied des Sprecherinnenund Sprecherrats eine Stimme.
- (5) ¹Gewählt sind im Studentischen Konvent bzw. im Fachschaftenrat jeweils die zwei kandidierenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen. ²Unter den Kandidierenden mit gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt, die bei wiederum gleicher Stimmenzahl wiederholt wird. ³Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) ¹Die Wahlleitung teilt den gewählten Personen unverzüglich das Wahlergebnis mit. ²§ 44 Abs. 9 Satz 2 und Abs. 10 Satz 1 gelten entsprechend.
- (7) ¹Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so wird eine Neuwahl durchgeführt. ²Die Absätze 1 bis 6 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Nachwahl nur in dem Gremium stattfindet, das das ausscheidende Mitglied gewählt hat.

§ 52 Aufgaben, Verpflichtungen gegenüber dem Studentischen Konvent

(1) ¹Der Sprecherinnen- und Sprecherrat führt im Zusammenwirken mit dem Studentischen Konvent die in Art. 27 Abs. 2 Satz 4 BayHIG n\u00e4her bezeichneten Aufgaben durch. ²F\u00fcr die Arbeit dieses Gremiums gelten die Bestimmungen des 2. Kapitels des VI. Abschnitts dieser Grundordnung entsprechend.

(2) ¹Der Sprecherinnen- und Sprecherrat führt die Beschlüsse des Studentischen Konvents aus. ²Soweit sie ihm übertragen wurden, erledigt der Sprecherinnen- und Sprecherrat die laufenden Angelegenheiten selbständig. ³Der Sprecherinnen- und Sprecherrat ist verpflichtet, gegenüber dem Studentischen Konvent über seine Tätigkeit insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel zu berichten.
⁴Der Studentische Konvent kann hierüber beraten.

§ 53 Einberufung des Sprecherinnen- und Sprecherrats

Der Sprecherinnen- und Sprecherrat ist von seinem Vorsitz mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit zu Sitzungen einzuberufen.

4. Kapitel: Fachschaftsvertretungen

§ 54 Zusammensetzung der Fachschaftsvertretungen und Fachschaftssprecherin oder Fachschaftssprecher

- (1) ¹Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden einer Fakultät bilden die Fachschaftenvertretung. ²Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 nicht übersteigt, besteht die Fachschaftsvertretung aus sieben Personen. ³Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden, die die Fachschaftsvertretung bilden, je angefangene weitere 1000 Studierende um eine Person.
- (2) ¹Fachschaftssprecherin oder Fachschaftssprecher ist die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat, die oder der bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat. ²Die weiteren Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind diejenigen Studierenden in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl zu den Fakultätsräten weitere Sitze entfallen würden.

§ 55 Aufgaben der Fachschaftsvertretungen und der Fachschaftssprecherin oder des Fachschaftssprechers

- (1) Der Fachschaftsvertretung obliegt im Rahmen des Art. 27 Abs. 2 BayHIG die Wahrnehmung fakultätsbezogener Angelegenheiten der Studierenden.
- (2) ¹Die Fachschaftssprecherin oder der Fachschaftssprecher führt die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollzieht deren Beschlüsse. ²Die Fachschaftssprecherin oder der Fachschaftssprecher hat gegenüber der Fachschaftsvertretung Bericht über ihre oder seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung von Haushaltsmitteln, zu erstatten. ³Die Fachschaftsvertretung kann hierüber beraten.
- (3) Für die Arbeit dieses Gremiums gelten die Bestimmungen des 2. Kapitels des VI. Abschnitts dieser Grundordnung entsprechend.

§ 56 Einberufung der Fachschaftsvertretungen

¹Die Fachschaftsvertretung ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit von der Fachschaftssprecherin oder dem Fachschaftssprecher einzuberufen. ²Im Übrigen ist die Fachschaftsvertretung auf Verlangen von mindestens 25 v. H. seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen.

5. Kapitel: Finanzierung

§ 57 Finanzierung der Studierendenvertretung

- (1) Die Fachschaftsvertretungen und der Sprecherinnen- und Sprecherrat benennen für ihre gesamte Amtszeit zwei Mitglieder, welche die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung der Auszahlungsbelege erhalten (Finanzsprecherinnen und Finanzsprecher).
- (2) Die Fachschaftsvertretungen stellen vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf und legen diese der Hochschulleitung rechtzeitig vor.
- (3) ¹Der Sprecherinnen- und Sprecherrat stellt vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf und legt diese der Hochschulleitung rechtzeitig vor. ²Die Übersicht über die voraussichtlichen Ausgaben ist vor der Vorlage an die Hochschulleitung mit der Mehrheit vom Sprecherinnen- und Sprecherrat sowie der Mehrheit des Fachschaftenrats und des Studentischen Konvents zu verabschieden. ³Sprecherinnen- und Sprecherrat und Studentischer Konvent haben ihre Entscheidung so rechtzeitig zu treffen, dass die Übersicht vor Beginn des Haushaltsjahres der Hochschulleitung vorgelegt werden kann.

VI. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften für die Wahlen und den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien der Hochschule

1. Kapitel: Wahlen und Vereinbarkeit von Ämtern

§ 58 Wahlsatzung

¹Die Hochschule hat gemäß Art. 48 Abs. 2 BayHIG die Möglichkeit sich eine Wahlsatzung zu geben, in der auch die Amtszeiten festgelegt werden, sofern das BayHIG nicht zwingend eine Regelung in der Grundordnung vorsieht. ²In der Wahlsatzung kann die Möglichkeit von elektronischen Wahlen vorgesehen werden. ³Bis zum Erlass der Wahlsatzung richtet sich das Wahlverfahren nach der Bayerischen Hochschulwahlordnung.

§ 59 Panaschieren bei Hochschulwahlen

Bei Hochschulwahlen kann die wahlberechtigte Person innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl ihre

Stimmen den sich bewerbenden Personen auch aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren).

§ 59 a Vereinbarkeit von Ämtern

- (1) ¹Das Amt des Dekans oder der Dekanin ist mit der Vertretung einer Mitgliedergruppe in einem Gremium unvereinbar. ²Das Amt der Prodekanin oder des Prodekans ist mit der Mitgliedschaft im Fakultätsrat gemäß Art. 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHIG unvereinbar.
- (2) ¹Die Mitgliedschaft im Senat und im Fakultätsrat ist mit der Mitgliedschaft als weitere Vertretung der Studierenden nach § 43 Nr. 3 im Studentischen Konvent unvereinbar. ²Sollte eine Studierende oder ein Studierender in den Studentischen Konvent und in den Senat oder Fakultätsrat gewählt werden, rückt in den Studentischen Konvent die Person nach, die in der Reihenfolge der Ersatzvertretung die oder der Nächste ist. ³Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Senat und im Fakultätsrat ist möglich; in diesem Fall hat die gewählte Person im Studentischen Konvent ein doppeltes Stimmrecht.

2. Kapitel: Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien

§ 60 Geltungsbereich

¹Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Kollegialorgane und sonstigen Gremien der Hochschule, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. ²Als Gremien in diesem Sinn gelten auch Prüfungsgremien. ³Sie gelten mit Ausnahme von § 65 nicht für Wahlen.

§ 61 Ladung und Ladungsfristen

- (1) ¹Gremien werden jeweils durch ihren Vorsitz einberufen und geleitet. ²Die Ladung hat in Textform mit einer Ladungsfrist von fünf Tagen zu erfolgen. ³Für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die an den Sitzungen ohne Stimmrecht oder mit beratender Stimme teilnehmen, gilt Satz 2 entsprechend. ⁴Auf die Hochschulleitung findet Satz 2 keine Anwendung.
- (2) Ist die Behandlung einer Angelegenheit so dringlich, dass sie keinen Aufschub duldet, kann die oder der Vorsitzende unter ausdrücklichem Hinweis auf die Dringlichkeit eine Sitzung unter Beachtung einer Ladungsfrist von drei Werktagen anberaumen.
- (3) Die Hochschulleitung ist zu den Sitzungen aller Gremien unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Hochschulleitung ist berechtigt, die Gremien unter Angabe einer Tagesordnung zu einer gemeinsamen Sitzung einzuberufen; Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2 gelten entsprechend.

(5) Art. 30 Abs. 6 Satz 3 BayHIG bleibt unberührt.

§ 62 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder sowie die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger nach § 61 Abs. 1 Satz 2 ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; Stimmrechtsübertragungen in Textform werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt.
- (2) ¹Anwesend sind auch Mitglieder, die per Videokonferenz zugeschaltet sind. ²Diese müssen die oder den Vorsitzenden oder eine von ihr oder ihm benannte Person jederzeit per Telefon oder E-Mail erreichen können, um eine Verbindungsstörung mitteilen zu können, und sicherstellen, dass keine Nicht-Mitglieder anwesend sind. ³Die oder der Vorsitzende muss gewährleisten, dass sich alle anwesenden Mitglieder sehen und hören können.
- (3) ¹Um eine Beschlussunfähigkeit zu vermeiden, kann die erste Ladung nach § 61 Abs. 1 mit einer zweiten Ladung für den Fall verbunden werden, dass die nach Abs. 1 erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend ist. ²In diesem Fall kann das Gremium mit einem zeitlichen Mindestabstand von 15 Minuten zu einer zweiten Sitzung zusammentreten, wobei es ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. ³In der zweiten Ladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen. ⁴Satz 1 gilt nicht für den Hochschulrat.

§ 63 Zustandekommen von Beschlüssen

- (1) ¹Die Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Bei Prüfungsgremien sind Stimmenthaltungen unzulässig.
- (2) ¹Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nur ausnahmsweise und unter der Voraussetzung zulässig, dass eine Angelegenheit aufgrund unerwarteter Dringlichkeit, die keinen Aufschub duldet, entschieden werden muss. ²In diesem Fall gibt die oder der Vorsitzende die zu behandelnde Angelegenheit mit Angabe der Dringlichkeit den Mitgliedern des Gremiums in geeigneter Weise in Textform bekannt; den Zeitraum der Bekanntgabe vermerkt sie oder er in den das jeweilige Gremium betreffenden Akten. 3Die Bekanntgabe muss einen Stimmzettel enthalten, der als amtlich gekennzeichnet ist und den Gegenstand der Abstimmung so bezeichnen muss, dass das einzelne Gremienmitglied eine Entscheidung mit "ja" oder "nein" ohne weiteres treffen kann. ⁴Die oder der Vorsitzende bestimmt einen Termin, bis zu dem spätestens die ausgefüllten Stimmzettel bei ihr oder ihm eingegangen sein müssen; verspätet eingegangene Stimmzettel können nicht berücksichtigt werden. 5Die Frist zur Stimmabgabe muss mindestens eine Kalenderwoche betragen. ⁶Stimmrechtsübertragungen sind zulässig. ⁷Wird Anwesenheit per Videokonferenz hergestellt, dürfen Gremienmitglieder, die weder vor Ort noch per Video anwesend sind, nicht per Umlaufverfahren an einem Beschluss beteiligt werden. 8Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt; Abs. 1 gilt entsprechend. 9Die oder der Vorsitzende vermerkt das Ergebnis der Abstimmung in den das jeweilige Gremium betreffenden Akten.
- (3) ¹Wird die Anwesenheit von Mitgliedern per Videokonferenz hergestellt, so erklären alle Mitglieder vor jedem Beschluss, dass sie der Diskussion vollständig folgen konnten; diese Erklärungen sind zu protokollieren. ²Die oder der Vorsitzende gibt nach einem Beschluss das Wahlverhalten aller Mitglieder im Gremium bekannt.

GO5.ÄndS ²⁸

§ 64 Hochschulöffentlichkeit

- (1) ¹Die Gremien tagen nicht öffentlich. ²Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer zukünftigen Sitzung die Hochschulöffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Beschlüsse nach Abs. 1 Satz 2 werden in geheimer Abstimmung gefasst und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Hochschulöffentlichkeit kann auch per Videokonferenz hergestellt werden.

§ 65 Geheime Abstimmung

¹Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst. ²Soweit ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen, ist geheim abzustimmen. ³Bei Prüfungsgremien ist eine geheime Abstimmung ausgeschlossen. ⁴Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, soweit nicht das Gremium einstimmig eine offene Abstimmung beschließt. ⁵Sind Mitglieder per Videokonferenz anwesend, und ist keine die Geheimheit der Wahl sicherstellende IT-Lösung verfügbar, geben diese ihre Stimme per Brief ab.

§ 66 Stimmrechtsübertragung

- (1) ¹Sind mehrere Vertreterinnen oder Vertreter einer Mitgliedsgruppe im Gremium vertreten, so kann ein abwesendes Mitglied sein Stimmrecht für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen auf eine andere Vertreterin oder einen anderen Vertreter der gleichen Gruppe übertragen; die Übertragung ist dem Vorsitz des Gremiums in Textform zu übermitteln. ²Die Übertragung des Stimmrechts auf eine Vertreterin oder einen Vertreter einer anderen Mitgliedsgruppe ist ausgeschlossen. ³Bei Mitgliedsgruppen mit nur einem Mitglied kann das Stimmrecht nur auf die gewählte Ersatzvertreterin oder den gewählten Ersatzvertreter übertragen werden. ⁴Im Hochschulrat können die hochschulangehörigen Mitglieder ihr Stimmrecht nicht auf nicht hochschulangehörige Mitglieder übertragen bzw. umgekehrt.
- (2) Sofern an ein Mitglied eines Gremiums mehrere Stimmrechte übertragen werden, kann es nur eines von diesen wahrnehmen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 sind bei Prüfungsgremien Stimmrechtsübertragungen nicht zulässig.
- (4) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht für die Hochschulleitung und die erweiterte Hochschulleitung.

§ 67 Geschäftsordnung

Die Hochschulleitung, der Hochschulrat, der Senat und die sonstigen Gremien können auf der Grundlage der Bestimmungen des 2. Kapitels des VI. Abschnitts für ihren Bereich Geschäftsordnungen erlassen.

GO5.ÄndS ²⁹

VII. Abschnitt: Ehrungen

§ 67 Ehrungen

- (1) Die Hochschule kann an Persönlichkeiten, die sich um die Hochschule besonders verdient gemacht haben, die Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators, Ehrenbürgerin oder Ehrenbürgers oder Ehrenmitglieds verleihen.
- (2) Der Senat beschließt die Verleihung auf Vorschlag der Hochschulleitung.

VIII. Abschnitt: Einrichtungen, Kommissionen und sonstige Gremien

§ 69 Institute

- (1) Als wissenschaftliche Einrichtung im Sinne von Art. 29 Abs. 5 BayHIG können an einer oder mehreren Fakultäten gemeinsam Institute gegründet werden.
- (2) Ein neues Institut wird nach Stellungnahme des Hochschulrats durch einen Beschluss der Hochschulleitung gegründet.
- (3) Die Institute geben sich eine Geschäftsordnung nach Maßgabe der Mustersatzung der Hochschulleitung. Abweichungen von der Mustersatzung sind von der Hochschulleitung zu genehmigen.
- (4) Institute legen jährlich einen Rechenschaftsbericht vor und werden alle drei Jahre von der Hochschulleitung evaluiert.

§ 70 Zentrale Einrichtungen

- (1) An der Technischen Hochschule Aschaffenburg bestehen folgende zentrale Einrichtungen:
 - 1. Bibliothek,
 - 2. Rechenzentrum,
 - 3. Sprachenzentrum,
 - 4. Zentrum Naturwissenschaften,
 - 5. Zentrum für Wissenschaftliche Services und Transfer (ZeWiS),
 - 6. TH Academy und
 - 7. Technologietransferzentrum Nachhaltige Energien (NETZ).
- (2) Die leitenden Personen der in Abs. 1 Nrn. 3 7 genannten Einrichtungen werden für eine Amtszeit von sechs Semestern durch Beschluss der Hochschulleitung bestellt.

§ 71 User-Beirat des Rechenzentrums

- (1) Die Leitung des Rechenzentrums wird durch einen User-Beirat unterstützt.
- (2) Dem User-Beirat gehören an
 - Ein durch die Hochschulleitung bestelltes Hochschulmitglied als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 - 2. für jede Fakultät ein Mitglied, das von dem jeweiligen Fakultätsrat bestimmt wird, sowie
 - 3. ein Mitglied der Verwaltung, das durch die Hochschulleitung bestellt wird.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des User-Beirats beträgt 2 Jahre.
- (4) ¹Der User-Beirat tagt mindestens dreimal in jedem Semester. ²Die Leitung des Rechenzentrums und jedes Mitglied des User-Beirats sind berechtigt, eine Sitzung des User-Beirats einzuberufen.
- (5) ¹Zu den Sitzungen werden neben den Mitgliedern geladen:
 - 1. die Leitung des Rechenzentrums,
 - 2. die oder der Datenschutzbeauftragte,
 - 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden, die oder der aus der Mitte des Studentischen Konvents bestimmt wird.
 - 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrats, die oder der aus der Mitte des Personalrats bestimmt wird, und
 - 5. die oder der Informationssicherheitsbeauftragte.

²Zu Beginn der Sitzung werden die ständigen Tagesordnungspunkte "Anliegen der Studierenden" und "Anliegen des Personalrats" behandelt. ³Weitere Tagesordnungspunkte, die die Gäste gemäß Satz 1 Nrn. ³ und ⁴ betreffen, sind in deren Anwesenheit zu behandeln. ⁴Nach Beendigung der sie jeweils betreffenden Tagesordnungspunkte nach Satz ² und ³, verlassen die Gäste gemäß Satz ¹ Nrn. ³ und ⁴ die Sitzung. ⁵Für alle Gäste gelten Art. ²0 und ²1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz. ⁶Sie sind hierauf und auf ihre Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit hinzuweisen.

(6) Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die sich der User-Beirat im Einvernehmen mit der Hochschulleitung gibt.

§ 72 Forschungskommission

- (1) ¹Die Forschungskommission unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Vergabe von Forschungsprofessuren, indem sie die eingehenden Anträge evaluiert und eine Empfehlung zur Vergabe von Forschungsprofessuren ausspricht. ²Die Forschungsprofessuren dienen der gezielten Stärkung bereits vorhandener Forschungsschwerpunkte und dem Aufbau neuer Forschungsschwerpunkte mit großer strategischer Bedeutung.
- (2) ¹Der Forschungskommission gehören an
 - 1. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 - die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für Wissenschaftliche Services und Transfer,
 - 3. die oder der Beauftragte der Hochschule für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst und

4. von den Fakultäten jeweils zwei Personen aus der Professorenschaft als Vertretung, die vom jeweiligen Fakultätsrat nach dessen Neubesetzung, gewählt werden.

²Im Falle des Ausschlusses oder der Befangenheit einer bzw. beider nach Satz 1 Nrn. 4 gewählten Person bzw. Personen, tritt an ihre Stelle die von dem jeweiligen Fakultätsrat gewählte Vertretung.

- (3) ¹Der Senat erlässt eine Satzung mit dem Verfahren und den Grundsätzen zur Vergabe von Forschungsprofessuren sowie deren Evaluation. ²Weiteres regelt eine Geschäftsordnung, die sich die Forschungskommission im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten gibt.
- (4) Abweichend zu der in dieser Grundordnung geregelten Amtszeit, dauert die Amtszeit der ersten Kommissionsmitglieder nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis zum 30.09.2023 an.

§ 73 Weitere Kommissionen

- (1) ¹Die Hochschulleitung, die erweiterte Hochschulleitung und der Hochschulrat können zur Unterstützung der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben Kommissionen einrichten. ²Bei der Zusammensetzung dieser Kommissionen sind die Mitgliedergruppen nach Art. 19 Abs. 2 Satz 1 BayHIG nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder zu berücksichtigen. ³Einer Kommission nach Satz 1 soll die Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst der Hochschule oder einer Fakultät angehören. ⁴Die Kommissionen haben beratende Funktion für das sie einsetzende Organ; insbesondere haben sie eine Sachverständigenfunktion.
- (2) Die Mitglieder einer Kommission wählen aus ihrer Mitte eine vorsitzende Person und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder.
- (3) Die Möglichkeit für den Senat und den Fakultätsrat beratende Ausschüsse nach dem BayHIG einzurichten bleibt unberührt.

IX. Abschnitt: Fakultät in Gründung

§ 74 Übergangsvorschriften für die Gründung der Fakultät Gesundheitswissenschaften

- (1) ¹In der Gründungsphase richtet sich die Organisation der Fakultät Gesundheitswissenschaften abweichend von Art. 29 Abs. 4 Satz 1 BayHIG und den Regelungen im II. Abschnitt nach § 74 bis § 78. ²Organe der Fakultät in Gründung sind
 - 1. die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan,
 - 2. die Gründungsprodekanin oder der Gründungsprodekan,
 - 3. die Gründungskommission.
- (2) Die Wahlen der Fakultätsorgane für die Fakultät Gesundheitswissenschaften nach § 20 bis § 29 sowie § 31 bis § 33 werden erstmals mit den auf das Inkrafttreten dieser Satzung turnusmäßig folgenden Hochschulwahlen durchgeführt, sofern der neuen Fakultät zu diesem Zeitpunkt

ausreichend Professorinnen oder Professoren als Erstmitglieder und gegebenenfalls ihre weiteren Mitglieder und Studierenden im Sinne von Art. 37 BayHIG zugeordnet sind.

§ 75 Gründungsdekanin, Gründungsdekan

- (1) Die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan wird von der Hochschulleitung im Einvernehmen mit dem Senat bestellt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten ernannt.
- (2) ¹Die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan wirkt am Aufbau der Fakultät Gesundheitswissenschaften mit. ²Sie oder er führt den Vorsitz über die Gründungskommission, nimmt bis zur Wahl einer Dekanin oder eines Dekans der Fakultät Gesundheitswissenschaften die Aufgaben einer Dekanin oder eines Dekans wahr und ist Gast in den Gremien der Hochschule, in denen die Teilnahme der Dekaninnen und Dekane der Fakultäten nach der Grundordnung der Hochschule vorgesehen ist. ³Art. 38 Abs. 3 bis 7 BayHIG gilt entsprechend. ⁴Scheidet die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan vorzeitig aus dem Amt, wird unverzüglich eine Nachfolge bestellt.
- (3) Die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan nimmt bis zur Wahl eines Fakultätsrates für die Fakultät Gesundheitswissenschaften die Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekans wahr.

§ 76 Gründungsprodekanin, Gründungsprodekan

- (1) Die Gründungsprodekanin oder der Gründungsprodekan stammt aus der Mitte der Professorinnen und Professoren der Hochschule und wird von der Hochschulleitung im Einvernehmen mit dem Senat bestellt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten ernannt.
- (2) ¹Die Gründungsprodekanin oder der Gründungsprodekan unterstützt den Aufbau der Fakultät Gesundheitswissenschaften. ²Im Übrigen vertritt die Gründungsprodekanin oder der Gründungsprodekan die Gründungsdekanin oder den Gründungsdekan als Vorsitzende oder Vorsitzender der Gründungskommission sowie im Hinblick auf die laufenden Geschäfte. ³Scheidet die Gründungsprodekanin oder der Gründungsprodekan vorzeitig aus dem Amt, wird unverzüglich eine Nachfolge bestellt.

§ 77 Gründungskommission

- (1) Der Gründungskommission gehören an:
 - 1. die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan,
 - 2. die Gründungsprodekanin oder der Gründungsprodekan,
 - 3. bis zu sechs, jedoch mindestens drei, weitere Professorinnen oder Professoren der Hochschule,
 - 4. eine hauptberuflich tätige wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein hauptberuflich tätiger wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Hochschule,
 - 5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - 6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden.

(2) ¹Die Mitglieder nach Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 werden von der Hochschulleitung im Benehmen mit der Gründungsdekanin oder dem Gründungsdekan und dem Senat bestellt; die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan kann eigene Vorschläge unterbreiten. ²Die Gründungskommission nimmt die Aufgaben eines Fakultätsrates wahr. ³Art. 41 Abs. 2 und 3 BayHIG sowie Art. 66 BayHIG gelten entsprechend. ⁴Die Mitglieder der Gründungskommission arbeiten kommissarisch bis zur Neubestellung der nachfolgenden Mitglieder weiter.

§ 78 Die oder der Beauftragte der Fakultät für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst

¹Die oder der Beauftragte der Fakultät für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst wird von der Gründungskommission aus dem Kreis ihrer Mitglieder entsprechend Art. 22 Abs. 3 Satz 3 BayHIG gewählt. ²Im Übrigen gelten § 31, § 32 Abs. 1 entsprechend.

X. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 78 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.